

**Blaustein-Herrlingen,
B-Plan „Birkebene IV - 3. Änderung“:
Geplante Bebauung von Flurstück 579/41
(Birkenweg 21)
und Artenschutz nach § 44 (1) BNatSchG**

Auftraggeber:
Ing.büro Wassermüller, Ulm

**BIO - BÜRO
SCHREIBER**

Dipl.-Biol.
Ralf Schreiber
Washingtonallee 33
89231 Neu-Ulm

Tel. 0731 / 72 90 651
Fax 032/123 928 946
mobil 0163 / 71 69 073
bio.buero@gmx.de



10.02.2022

1 Ausgangssituation

In Blaustein-Herrlingen soll im Wohngebiet Birkebene das bisher noch freie Flurstück 579/41 bebaut werden (Abb. 1).

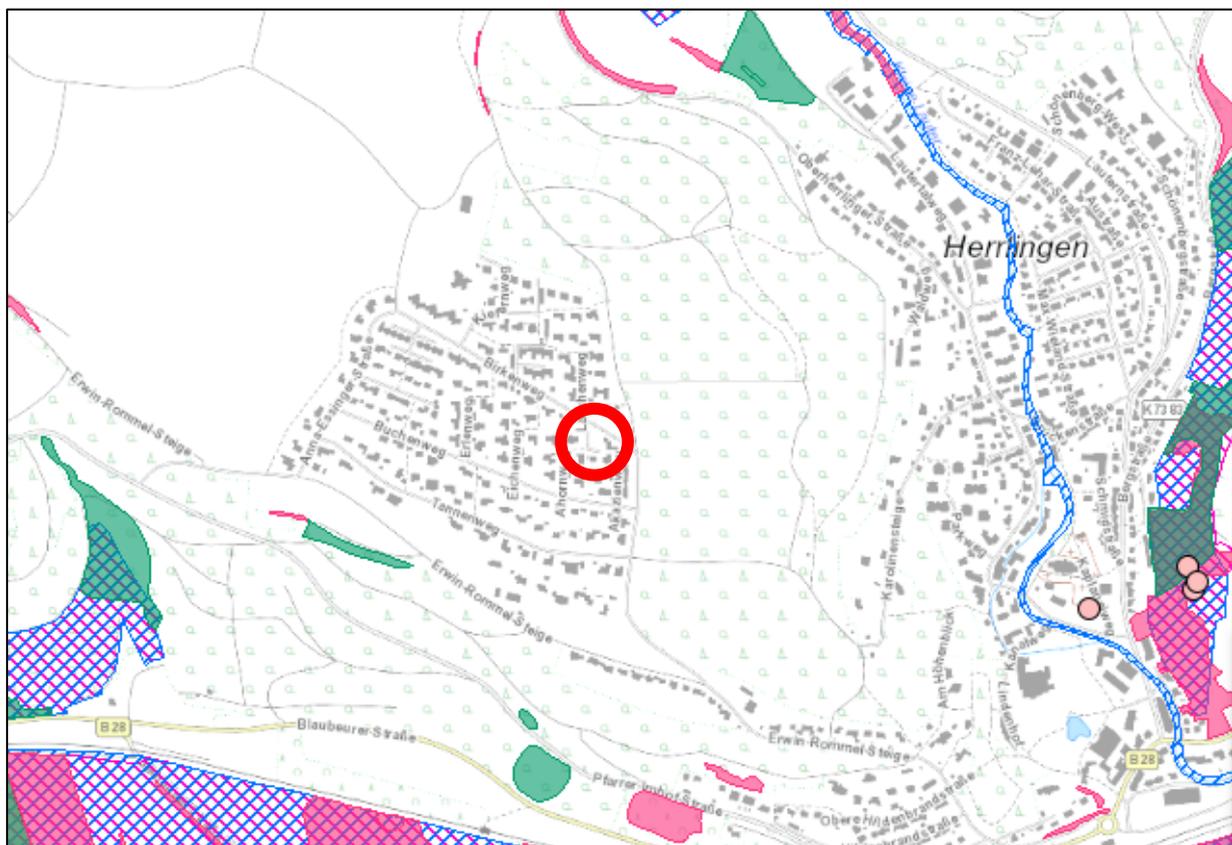


Abb. 1: Lage des Grundstücks am Ostrand der Birkebene.
Farbige Flächen: Diverse Schutzgebiets-Kategorien.
Quelle: RIPS der LUBW

Da nicht auszuschließen war, dass in diesem Bereich – bzw. insbesondere in der Umgebung – nach § 7 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) streng geschützte Arten vorkommen könnten, müssen Beeinträchtigungen bzw. Veränderungen der Lebensräume solcher Arten durch die Planungen, auch wenn diese außerhalb des überplanten Bereichs wirken, geprüft werden, um nicht gegen die Verbote des § 44 BNatSchG zu verstoßen.



2 Durchgeführte Arbeiten und Methodik

Die Fläche und das unmittelbare Umfeld wurden am 10.2.2022 (vormittags, 6°C, sonnig, windstill) begangen; dabei wurden alle artenschutzrelevante Strukturen erfasst.

Da mitten im Winter nicht zu erwarten ist, dass relevante Arten selber angetroffen bzw. gefunden werden können, erfolgt die Bewertung auf der Grundlage von Potenzialabschätzungen als so genannter „worst case“. Das heißt, alle aufgrund der Strukturen möglichen Arten werden als tatsächlich vorhanden vorausgesetzt.

Da die überplante Fläche sehr klein, strukturarm und durch die bisherige Nutzung und Lage vorbelastet ist (Abb. 2) und das Umfeld ausschließlich aus Wohnbebauung bzw. den entsprechenden Straßen besteht, sind – auch gemäß MWAUW BW (2019) – methodisch ausreichende, rechtssichere Grundlagen zur artenschutzrechtlichen Beurteilung der geplanten Maßnahmen vorhanden.

3 Ergebnisse

3.1 Strukturen



Abb. 2: Relevante Strukturen.
Luftbild: RIPS der LUBW.



Die Fläche besteht aus einer eher extensiven Wiese mit diversen Gehölzen (vgl. Abb. 3 und Fotos im Anhang). Im Norden stehen ein Briefkasten, an dessen Rückseite ein Kaugummiautomat hängt, und eine Sitzbank. Am West- und am Südrand stehen Straßenlaternen. Die Ostseite des Grundstücks wird vom östlichen Nachbarn als Garten (Rasen) mitgenutzt, die Hecke steht infolgedessen nicht auf der Grenze, sondern eher mitten im Grundstück.

In gut 50 m Abstand im Osten folgt – hinter weiteren Wohnhäusern und Gärten – ein größerer Laubwald.

3.2 Säugetiere

In den Gehölzen waren keine Höhlungen, Risse oder Spalten vorhanden, sodass regelmäßig genutzte Quartiere von Fledermäusen ausgeschlossen werden können. Die Fläche kann aber grundsätzlich als Nahrungshabitat für diese Tiergruppe dienen, und zwar sowohl für „Gebäudefledermäuse“ als auch wegen der Waldnähe für „Waldfledermäuse“.

Für die übrigen Säugetiere gibt es entweder keine Habitate (z. B. Biber) oder die Störungen durch die Lage mitten im Wohngebiet sind so groß, dass selbst im „worst case“ Vorkommen beispielsweise durchwandernde Luchse oder Wölfe mit hinreichender Sicherheit nicht zu erwarten sind.

3.3 Vögel

In den Gehölzen waren weder Großvogel-Nester noch alte kleinere Nester vorhanden. Grundsätzlich können durchaus Vögel in den Gehölzen brüten, allerdings – wiederum lage- und damit störungsbedingt – nur kommune, ungefährdete Vogelarten. Zusätzlich kann die Fläche als Nahrungshabitat für Vögel dienen, die in oder an den Wohnhäusern im Umfeld oder in Nistkästen brüten.

3.3 Reptilien

Vorkommen von Zauneidechsen oder anderen Reptilien-Arten sind unwahrscheinlich, da geeignete Strukturen wie Sonnplätze, Eiablageplätze oder Winterquartier fehlen. Auch in den umliegenden Gärten waren solche Strukturen nicht zu erkennen – unabhängig von den entsprechenden Störungen, die solche Vorkommen zusätzlich ausschließen.

3.4 Sonstige relevante Arten

Geeignete Landlebensräume für Amphibien sind nicht vorhanden.

Für Schmetterlingsarten (z. B. Ameisenbläulinge, Nachtkerzenschwärmer), die die Fläche sehr theoretisch durch Zuflug erreichen könnten, gab es auch keine geeigneten Raupenfutterpflanzen.

Für flugtüchtige Großlibellen wie die Grüne Flussjungfer ist die Fläche wiederum sehr theoretisch erreichbar; essenzielle Nahrungshabitate sind aber nicht zu erwarten.

Als Wuchsort für relevante Pflanzen ist die Fläche sicher nicht geeignet.

Weitere relevante Artvorkommen (z. B. Totholzkäfer, Weichtiere) bzw. Auswirkungen einer Bebauung auf entsprechende Habitate außerhalb (z. B. auf Bachmuscheln) sind auszuschließen.



4 Wirkung des Vorhabens – Konflikte

Konflikt Überbauung (Flächenentzug):

Durch die geplante Bebauung und die damit verbundene Versiegelung der Flächen verschwinden Lebensräume streng geschützter Arten.

- Aufgrund der Lage im Siedlungsbereich und der aktuellen Nutzung der Fläche sind überwiegend nur Nahrungshabitate vorhanden; für Fledermäuse und Vögel sind diese Verluste sicher nicht relevant.
- Der Verlust von einzelnen Brutplätzen für Vögel in dieser Größenordnung (wenige hundert Quadratmeter bzw. nur einzelne Gehölze) ist für die in Frage kommenden Arten sicher nicht relevant.

Konflikt Struktur- und Nutzungsänderung:

Durch die Baumaßnahmen werden (potenzielle) Teil-Lebensräume von Arten entfernt bzw. so verändert, dass sie von diesen Arten hinterher nicht mehr oder nur noch eingeschränkt nutzbar sind.

- Es entfallen Brut- und Nahrungshabitate für mobile Arten. Dies ist aufgrund der Kleinflächigkeit und der Vorbelastungen für alle Arten sicher nicht relevant.

Konflikt Veränderung abiotischer Faktoren:

Durch die Bebauung etc. nehmen die xerothermen Verhältnisse kleinflächig zu, ebenso steigt die Versiegelung von Böden mit allen negativen Konsequenzen.

- Ist angesichts des Umfelds und der Vorbelastungen sicher nicht relevant.

Angrenzende Flächen werden verschattet.

- Dto..

Konflikt Mortalität durch Barriere- / Fallen-Wirkung:

Hier ist insbesondere das Problem Vogelschlag (Kollisionen von Vögeln mit Fensterscheiben bzw. Verglasungen) zu beachten. Im durchgrünten Siedlungsbereich und in Waldnähe ist mit Vögeln zu rechnen, die regelmäßig „hin- und herfliegen“.

- Ist durch Vermeidungsmaßnahmen minimierbar; andererseits gibt es im Umfeld bereits diverse Gebäude mit mehr oder wenigen großen Fenstern.

Konflikt Störungen / Emissionen:

Durch Baumaßnahmen und Betrieb können auf der Fläche und in deren Umgebung lebende und/oder vorbeiwandernde Tiere durch Lärm, Vibrationen, künstliches Licht u. ä. gestört werden.

- Ist durch die Vorbelastungen des Umfelds (Siedlung) von untergeordneter Bedeutung.

Vorbelastungen aus Artenschutz-Sicht

Der überplante Bereich ist durch die Lage innerhalb einer Wohnsiedlung stark gestört.



5 Maßnahmen

5.1 Vermeidungsmaßnahmen

Maßnahmen, um eine Tötung oder Verletzung einzelner Individuen (oder Gelegen), eine erhebliche Störung oder einen Verlust von essenziellen Lebensräumen zu vermeiden.

- Eckverglasungen, (begrünte) verglaste Dachterrassen, gläserne Verbindungsgänge und -tunnel sowie (Lärm-) Schutz- und Balkonwände aus Glas, aber auch stark spiegelnde Flächen stellen latente Gefahren für Vögel dar, da diese die transparente Scheibe, durch die die dahinterliegende Landschaft sichtbar ist, bzw. durch die Spiegelung das Hindernis an sich nicht erkennen. Deshalb sind beim Neubau derartige Elemente zu vermeiden oder verpflichtend nichttransparente Markierungen, Muster, Netze oder Gitter in ausreichend engem Abstand anzubringen (vgl. BAYLFU 2019). Sichtbare Muster können direkt in das Glas geätzt oder per Siebdruck aufgebracht, Scheiben per Sandstrahlung partiell mattiert werden. Auch halbtransparente Materialien wie Milchglas, Glasbausteine oder farbiges Glas bieten oftmals geeignete, vogelsichere Alternativen. [Zu beachten ist, dass Vogel-Silhouetten (z. B. Aufkleber) nicht geeignet sind und auch so genanntes „Vogelschutzglas“ teilweise unwirksam ist!]

5.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Sind bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen nicht erforderlich.

6 Artenschutzrechtliche Bewertung

Von der geplanten Bebauung können nur Vögel betroffen sein.

§ 44 (1) 1 BNatSchG – Schädigungsverbot von Individuen:

In Verbindung mit der o. g. Vermeidungsmaßnahme ist nicht zu erwarten, dass Vögel über das allgemeine Lebensrisiko hinaus verletzt oder getötet werden.

§ 44 (1) 2 BNatSchG – Störungsverbot:

Erhebliche Störungen durch die geplanten Baumaßnahme auf die Vogelwelt (oder andere relevante Arten) sind aufgrund der Vorbelastungen (Lage im Wohngebiet) nicht zu erwarten. Verbleibende Störungen sind, wenn überhaupt, sicher zu gering, um sich auf Populationsebene messbar auszuwirken.

§ 44 (1) 3 BNatSchG – Schädigungsverbot von Habitaten:

Es kann nur einzelne dauerhaft oder regelmäßig genutzte Bruthabitate auf der überplanten Fläche geben. Aber selbst wenn, wie bei einer Bebauung zu erwarten, diese wenigen Gehölze vollständig als Brutplatz bzw. Neststandort verloren gehen, ist davon auszugehen, dass gemäß § 44 (5) 3 BNatSchG die ökologische Funktion aller Vogelbrutplätze im räumlichen Zusammenhang – in diesem Fall im Umkreis von mehreren Kilometern – weiterhin erfüllt wird.



7 Gutachtliches Fazit

Durch die geplante Bebauung des Flurstücks 579/41 im Wohngebiet Birkebene von Blaustein-Herrlingen sind alle lokalen Populationen der derzeit dort vorkommenden bzw. möglichen streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten bzw. ihre Lebensstätten nicht oder nur unerheblich betroffen. Für Vögel sind spezifische Vermeidungsmaßnahmen (Vermeidung transparenter oder spiegelnder Glasflächen) erforderlich, um nicht gegen die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG zu verstoßen. In Verbindung mit diesen Maßnahmen ist die Bebauung aus der Sicht des speziellen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG genehmigungsfähig.

Auch wenn keine entsprechenden Verpflichtungen bestehen, wird darüber hinaus empfohlen, am neuen Gebäude einige Fledermausquartiere oder Vogelnistplätze einzuplanen und in die Bausubstanz zu integrieren. Beispiele finden sich u. a. bei www.artenschutz-am-haus.de.

8 Literatur

BAYLFU = BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2019): Vogelschlag an Glasflächen. Umwelt-Wissen – Natur. – Augsburg, pdf, 10 S.

MWAW BW = MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND WOHNUNGSBAU BADEN-WÜRTTEMBERG (Hrsg., 2019): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben - Handlungsleitfaden für die am Planen und Bauen Beteiligten. – 79 S.

BNatSchG = Bundesnaturschutzgesetz vom Juli 2009, zuletzt geändert durch Art. 114 G v. 10.8.2021 I 3436.

Anhang: Fotos



Abb. 3: Überplante Fläche, Blick von Nordwesten.



Abb. 4: Überplante Fläche, Blick von Südwesten.



Abb. 5: Ostrand, Übergang zum Nachbargrundstück, links Blick von Süden, rechts von Norden.

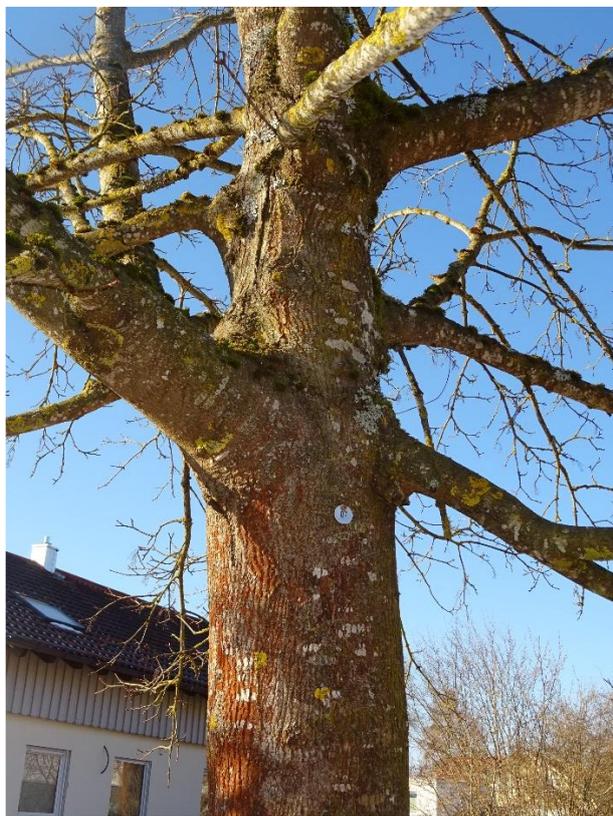


Abb. 6: Ahorn im Südwesteck, mit etwas angerissener Rinde, aber ohne Höhlen oder Spalten.